Litteratur

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 5 (1854)

Heft 8

PDF erstellt am: 29.06.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Litteratur.

Th. v. Mohr, Archiv für die Geschichte der Respublik Graubünden. Heft X-XIV. Chur bei hig 1853 und 54.

Es sind die letten hefte des Archivs, deren herausgabe noch von herrn Mohr, Bater, beforgt worden ift. Sie enthalten Ulrich Campell's rhätische Geschichte vom Religionsgespräch zu Ilang 1526 bis zur Beilegung des Streites zwischen den Gerichten unter und ob Fontana merla 1577, welcher vier Jahre lang die Bewohner des Oberengadins in zwei feindliche Lager gespalten batte und erft burch Dazwischenkunft ber Gidgenoffen erledigt werden fonnte. Dieser Abschnitt erzählt also besonders Die Reformation, nebenbei auch den Müßerfrieg. Der Codex diplomaticus, der den 5 Seften beigegeben ift, theilt 309 Urfunden mit, vom Dez. 1287 bis zum 19. Juni 1360. Gie beschlagen meift private Verhältniffe, als: Räufe, Verfäufe, Schenfungen, Leben, Indulgenzen u. f. w. Von allgemeinerer und historisch wichtigerer Natur nennen wir folgende: vom 3. 1289, Lebenbrief der Landschaft Davos, ausgestellt durch Graf Sug von Werdenberg und seinen beiden Bettern, Joh. und Donat von Baz; vom J. 1293, Beschwörung des von Bischof Berthold II. und dem Lande Curwalchen mit Math. Bisconti von Mailand errichteten Bundes; vom 3. 1300, König Albrecht bewilligt dem Bischof Sifried ben Bezug bes Weinumgeldes in ber Stadt Cur; vom 3. 1303-1311, Rechte und Rugen der Berrschaft Deftreich in der Grafschaft Laar; vom 3. 1338, Bischof Ulrich V. von Eur gibt der Krau Ursula von Baz und ihrem Gemahl Graf Rud. von Werdenberg Die Grafschaft Schams mit Rheinwald, Barenburg, Saffen, ben Sof zu Tumile, Ortenstein und das Thal Schanfigg zu Erbleben; vom 3. 1339, Gubne und Richtung zwischen dem Abt von Diffentis, Joh. von Belmont, den Gebrübern von Montalt und dem Bogte zu Bollenz einer= und den drei Waldstätten anderseits; vom J. 1343, Friede zwischen dem Abt von Diffentis und bem von Landenberg als öfterreichischem Bogt zu Glarus; 1346, Sicherheitsbrief ber Wallifer fur bie

Leute von Urfern, Walbstätte, Luzern, Livinen und Eurwalchen; 1348, Graf Hartmann von Werdenberg verkauft dem Grafen Friedrich von Toggenburg seine Besitzungen im Prättigau; 1356, Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, Graf zu Tirol, verleiht dem Ulrich Planta und dessen Erben sämmtliche Golde, Silbere und Eisenerze von Martinsbruck bis Pontalt; 1359, Raiser Karl IV. gebietet allen Reichsstädten, daß in allen Handelsgeschäften sie nur die alten Straßen des Bisthums Cur befahren und dessen Zölle nicht umgehen sollen.

Die Wichtigkeit dieses Archives für unsere Bündnergeschichte ist gewiß Jedem einleuchtend; mit Freuden wird man es bezgrüßen, wenn Herr Mohr, Sohn, die von seinem Bater noch bereit liegenden Materialien herausgibt. Ist auf mehrsachere Abnahme zu rechnen, so wird zunächst Sprechers historia motuum in ähnlicher Bearbeitung, wie Ulrich Campell's Geschichte, neben den Urfunden erscheinen. So verdienstlich es übrigens ist, wenn auch dieses Geschichtswerf neu bearbeitet und noch mehr verbreitet wird, so glauben wir doch, daß das Archiv eher auf eine größere Abnahme rechnen kann, wenn es neben den Urstunden bisher ungedruckte oder seltenere geschichtliche Aktenstücke veröffentlichen würde, indem z. B. die historia motuum lateinisch oder deutsch gewiß schon im Besig gar vieler Abnehmer des Archives ist.

Meinhard, Reduftionstabellen zur Vergleichung der verschiedenen bündnerischen Maß= und Gewichtsverhältnisse mit den neuen schweize= rischen. Chur, Wassali. 1854. fl. 8. S. 63.

Diese Reduktionstabellen wurden im Auftrage der Regierung ausgearbeitet, durch Herrn Professor Tester geprüft und verissirt und durch den Kleinen Rath als amtlich beglaubigt erklärt. Sie sind bei Einführung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte für den Groß= und Kleinverkehr ein nothwendiges Hülfsbüchlein. Außerdem aber haben sie noch ein ganz besonderes Interesse darin, daß wir durch sie erst die große Mannigsaltigkeit unserer

bisberigen Dage und Gewichte deutlich überseben und erkennen, in welcher patriarchalischen Konfusion wir diesfalls bis dabin gelebt haben. Alle Mag- und Gewichtsverhältniffe wie in Chur hatten nur die Rreise Belfort, Churwalden, Lugnez, Dberhalb= ftein und Ruis. Ebenfo Bergun, Schams und Trins mit Ausnahme des Fußes, der mit dem Luzeiner übereinstimmt (Trins hat sogar zwei Füße, den französischen oder Luzeiner und den deutschen,) und der Elle, Diffentis, Domleschg, Rheinwald, Savien, Thusis mit Ausnahme des Klafters, Jlanz mit Ausnahme des Ackermaßes und des Längenklafters, Küblis mit Ausnahme der Arinne und des Juges, Maienfeld mit Ausnahme des Wein= gartenmaßes, Schanfigg mit Ausnahme ber Elle, Die genau die neue Schweizerelle ift, Schiers mit Ausnahme bes Adermages, Seewis mit Ausnahme des Malters, Avers mit Ausnahme des Rußes (frang.) und bes Pfundes, Jenaz mit Ausnahme bes Beu= und Gutermaßes und der Krinne, Klosters mit Ausnahme ber Maß, Duartane und Krinne. Neben Diefen hatten folgende Rreise jeder für sich gang eigenthumliche Dag= und Gewichtsverhältniffe: Bergell, Calanca, Davos, Luzein, Mifor, Münfter= thal, Oberengabin, im Unterengabin Obtagna und Untertagna, Puschlav und Roveredo. — Wenn irgendwo, so ist auf diesem Gebiete das Sprichwort mahr gewesen: viel Kopf, viel Sinne.

Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichem Handbuch.

Im Oftober 1634 ist allhier in Chur ankommen der wohlgeborne Herr Kaspar Scioppius, Graf zu Claravalle, geheimer Raht und Ambassader des durchlauchtigen christlichen Fürsten und Herrn Sultans Ottomans rächtmäßigen, türkischen Kaiserlichen Tron Erbens, und aufgewiesen ettlicher unterschiedlichen Fürsten, Herren, Ständen, Regimenter und privatpersonen versprechung ihrer Hülff, an Leuth, gält, schuffen, waassen und munition zur erledigung christlicher völkern aus der türkischen tyrannei: daraufbin auch ich eingewilliget hab, wann gsagte Ständ sölch loblich

heilig vorhaben ins werk richten, laut ihrem versprächen, zu contribuiren zweitausend gulden reinisch.

Die Aufzeichnungen aus dem Jahr 1636 eröffnet Guler mit folgendem Spruch:

Weil vnnser Dächtnuß schnäll vergeht, Vnd ohne Hülff nicht bald besteht, So hat sie von der Fäder steuwr, Lang zu behalten was gschicht heuwr. Gott gäb sein gnad, und milten sägen, Das diß Jahr gutts komm under d'Fäder.

Chronif des Monats Juli.

Rolitisches. Die wichtigsten Verhandlungen des Großen Raths, der vom 12. Juni bis zum 5. Juli (mit Vertagung auf den Herbst) dauerte, waren folgende: es sollen an das Volk ausgeschrieben werden: der Antrag auf Aushebung des Zuggesetes, die Besteurung des kantonalen Eigenthums von Seite der Gemeinden gleich dem Gemeindseigenthum, mit Ausnahme von Gebäulichkeiten und Liegenschafzten, welche unmittelbar zu Staatszwecken dienen, der Vorschlag zu einem Geset über eine Gemeindeordnung und ein Repräsentanzschnitz zur Deckung des Desizits vom Jahr 1853, nämlich Fr. 1200 auf die Stimme.

Außerdem wurde den niedergelaffenen Schweizerburgein in unferm Ranton bas gleiche Jagorecht zugesprochen wie ben Kantonsburgern, bem Sulfeverein für arme Knaben für die nächsten 3 Jahre je Fr. 340 aus ber Standestaffe bewilligt. Das Paternitategefet murbe nach bem Maternitätegrundsat revidirt, und ferner verordnet, daß fatholische Beiftliche, welche fich weigern, zur Schließung von gemischten Ghen Die erforderlichen Tauf= und Ledigkeitoscheine auszustellen, dazu angu= balten feien, bem Ronfordatsentwurf für gleichlautende Beimathichein= formulare in allen Rantonen murbe beigetreten. Gin von ber Stanbestommiffton auf den Bezug indirefter Steuern gegründeter Steuerplan wurde verworfen; Die Kreismufterungen wurden auf Untrag Der Militärkommiffion bis 1857 eingestellt. Für den Großen und Rleinen Rath wurde eine neue Geschäftsordnung entworfen. Ersparniffe: Streichung Des Rredits für landwirthichaftliche Zwecke Fr. 510. Ber= minderung bes Beitrags zur Rheinforreftion von Frfn. 24,000 auf 15,000. Aufhebung ber Praparandenflaffe an ber Rantonefchule und einige andere Buntte mindern Belangs.